

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vs. Aktiengesellschaft (AG)

	GmbH	AG
Stamm- (GmbH) bzw. Aktien- (AG).	Mindestens CHF 20'000 (zu 100% einbezahlt).	Mindestens CHF 100'000 (wovon 20% oder mindestens CHF 50'000 einbezahlt).
Nennwert der Stammanteile bzw. Aktien.	Mindestens CHF 100.	Mindestens CHF 0.01.
Publizität.	<p>Öffentlich bekannt gegeben werden und im Handelsregister (www.zefix.ch) öffentlich einsehbar sind die Eigentumsverhältnisse (Namen, Wohn- und Heimatort der Gesellschafter (Eigentümer) sowie die Anzahl und der Betrag ihrer Stammanteile).</p> <p>Beim Handelsregister kann eine Kopie der aktuell gültigen Statuten (meist auf begründeten Antrag hin) angefordert werden.</p>	<p>Die Aktionäre (Eigentümer) sowie die Eigentumsverhältnisse sind nicht öffentlich ersichtlich.</p> <p>Beim Handelsregister kann eine Kopie der aktuell gültigen Statuten (meist auf begründeten Antrag hin) angefordert werden.</p>
Nachschusspflicht (zusätzlich zur Einzahlungspflicht vom Nominalkapital).	Die Statuten können Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten.	Keine.
Nebenleistungen.	Die Statuten können Nebenleistungspflichten vorsehen, die Zweck der Gesellschaft Erhaltung ihrer Selbständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung der Gesellschafter dienen.	Keine.
Weitere Pflichten der Eigentümer.	Gesellschafter (Eigentümer) haben eine gesetzliche Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft. Die Statuten können ein Konkurrenzverbot für die Gesellschafter vorsehen.	Keine.
Auskunfts- und Einsichtsrecht der Eigentümer.	Sofern die Gesellschaft keine Revisionsstelle hat, haben die Gesellschafter (Eigentümer) unbegrenztes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Bücher (Buchhaltung). Ansonsten besteht das Recht auf Einsichtnahme soweit, wie berechtigtes Interesse seitens Gesellschafter glaubhaft gemacht werden kann.	Die Aktionäre haben ein beschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht.
Beschlüsse der Gesellschafter- bzw. Generalversammlung.	Das Gesetz lässt eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zu. Die Statuten können ein Vetorecht für einzelne Gesellschafter vorsehen.	Die Abstimmung auf dem Korrespondenz- oder Zirkularweg sind gesetzlich nicht erlaubt. Lediglich eine Vertretung ist zulässig. Ein Vetorecht existiert nicht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vs. Aktiengesellschaft (AG)

	GmbH	AG
Genehmigung von Entscheidungen der Geschäftsführer/des Verwaltungsrates durch Gesellschafter- bzw. Generalversammlung.	Die Statuten können vorsehen, dass bestimmte Entscheide seitens Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung (Eigentümer) zur Genehmigung unterbreitet werden können.	Beschlüsse des Verwaltungsrates können der Generalversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet werden.
Partizipationsscheine.	Nicht zulässig.	Zulässig.
Erwerb von eigenen Anteilen/Aktien durch die Gesellschaft.	Dauernd im Umfang von 10%, vorübergehend bis 35%, zulässig.	Dauernd im Umfang von 10%, vorübergehend bis 20%, zulässig.
Austritt/Ausschluss eines Gesellschafters/Aktionärs.	Bei wichtigen Gründen kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden. Die Statuten können zudem einen Ausschluss vorsehen, wenn wichtige bzw. bestimmte Gründe vorliegen. Der ausscheidende Gesellschafter hat ein Anspruch auf Abfindung.	Aktionäre können nur im Rahmen eines Kaduzierungsverfahrens bei Nichtbezahlung des Ausgabebetrages beim Aktienerwerb sowie im Fall von börsenkotierten Gesellschaften, durch zwangsweise Abfindung nach öffentlichem Kaufangebot, ausgeschlossen werden.
Übertrag von Stammanteilen/Aktien.	Die Übertragung von Stammanteilen ist umständlich. Zudem öffentlich.	Die Übertragung von Aktien ist einfacher möglich (allenfalls Vinkulierung zu beachten).